

Beratender Ausschuss für Ernennungen Leitlinien für die Tätigkeit

Ab 28. April 2020 gültige Fassung



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU 

Beratender Ausschuss für Ernennungen Leitlinien für die Tätigkeit

KAPITEL I – AUFGABE DES AUSSCHUSSES

Artikel 1 - Aufgaben

Gemäß Artikel 23.a Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung gibt der Beratende Ausschuss für Ernennungen („Ausschuss“) nicht bindende Stellungnahmen dazu ab, ob Kandidaten geeignet sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Direktoriums oder eines ordentlichen Mitglieds oder eines Beobachters im Prüfungsausschuss der Europäischen Investitionsbank („Bank“) wahrzunehmen.

Artikel 2 - Beurteilungskriterien

A. Allgemeine Kriterien für eine Ernennung in das Direktorium und den Prüfungsausschuss

1. Bei der Beurteilung, ob ein Kandidat die in der Geschäftsordnung der Bank dargelegten Kriterien erfüllt, berücksichtigt der Ausschuss vor allem die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank, die mit der Position verbundenen Aufgaben sowie ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter. Das Direktorium und der Prüfungsausschuss müssen kollektiv über adäquates Wissen, Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben gemäß der Beschreibung in der Geschäftsordnung wahrnehmen zu können.
2. Einem Kandidaten ist eine hohe Integrität und Reputation zuzusprechen, wenn es keine Hinweise auf eine gegenteilige Annahme gibt und sein persönliches oder geschäftliches Verhalten keine erheblichen Zweifel an seiner hohen Integrität und Reputation sowie an seiner Fähigkeit zulässt, ein solides und umsichtiges Management der Bank sicherstellen zu können. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang Faktoren wie etwaige Verurteilungen oder anhängige Strafverfahren sowie relevante laufende oder frühere Untersuchungsverfahren und/oder den Kandidaten betreffende Vollstreckungsverfahren oder die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen aufgrund der Nichteinhaltung von für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Rechtsvorschriften. Mit einzubeziehen sind zudem die äußeren – auch mildernden – Umstände und die Schwere eines Vergehens oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsmaßnahme, die seit dem Ereignis verstrichene Zeit und das seitherige Verhalten des Kandidaten sowie die Relevanz des Vergehens oder der Verwaltungs- oder Aufsichtsmaßnahme für die Position als Mitglied des Direktoriums oder des Prüfungsausschusses. Rechnung getragen wird auch der kumulativen Wirkung kleinerer Vorfälle, die der Reputation des Kandidaten einzeln betrachtet zwar nicht schaden, in ihrer Gesamtheit jedoch erhebliche Auswirkungen haben.
3. Bei der Beurteilung der Erfahrung eines Kandidaten werden seine theoretische Erfahrung berücksichtigt, die er durch Aus- und Weiterbildung erlangt hat, ebenso wie seine praktische Erfahrung aus früherer beruflicher Tätigkeit. Der Ausschuss zieht die Qualifikationen und Kenntnisse in Betracht, die der Kandidat erlangt hat und durch sein professionelles Verhalten unter Beweis stellt.
4. Bei der Beurteilung der Eignung eines Kandidaten sind weitere zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen, die für die Arbeitsweise des Direktoriums und des Prüfungsausschusses relevant sind. Dies betrifft insbesondere seine Zusammensetzung sowie kollektiv erforderliches Wissen und Fachkompetenz.

B. Spezifische Kriterien für die Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums

1. Bei Vorschlägen zur Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums wird besonderes Augenmerk auf Erfahrung in folgenden Bereichen gelegt: Themen der Europäischen Union,

internationale Finanzierungsinstitutionen, Finanzmärkte, Regulierungsvorschriften und Anforderungen, strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie einer Bank, Risikomanagement, Sicherstellung einer effektiven Leitung, Aufsicht und Kontrolle und Auswertung der Finanzinformationen einer Bank, Identifizierung wichtiger Themen auf der Grundlage dieser Informationen und Durchführung angemessener Kontrollen und Maßnahmen. Der Kandidat muss in der Lage sein, seine Aufgaben unabhängig zu erfüllen.

C. Spezifische Kriterien für eine Ernennung in den Prüfungsausschuss

1. Ordentliche Mitglieder und Beobachter im Prüfungsausschuss werden unter Persönlichkeiten ausgewählt, die sich durch Unabhängigkeit, Kompetenz und Integrität auszeichnen. Sie verfügen über Erfahrung in den Bereichen Finanzwesen, Rechnungsprüfung oder Bankenaufsicht im privaten oder öffentlichen Sektor und decken zusammen das gesamte relevante Wissensspektrum ab.
2. Dem Ausschuss müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder oder Beobachter angehören, die über nachweisliche Erfahrung mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess verfügen und Mitglieder von Bankenaufsichtsbehörden in der EU sind oder waren.
3. Besonderes Augenmerk wird zudem auf Erfahrung in Bereichen wie Corporate Governance, Management, Bankwesen, Bankenregulierung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, Risikomanagement, Verhalten, Compliance, Bekämpfung von Geldwäsche, Personalwesen, Informationstechnologie und institutionelle Beziehungen der EU gelegt.

KAPITEL II – ARBEITSWEISE DES AUSSCHUSSES

Artikel 3 – Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden in Einklang mit Artikel 23.a Absatz 2 der Geschäftsordnung der Bank ernannt.
2. Ehemalige Mitglieder eines Leitungsorgans der Bank können drei Jahre nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft in diesem Leitungsorgan in den Ausschuss ernannt werden.
3. Ehemalige Mitglieder des Personals der Bank können nicht Mitglied des Ausschusses werden.

Artikel 4 – Vorsitz

1. Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem seiner Mitglieder wahrgenommen, die den Vorsitzenden in ihrer ersten Sitzung ernennen.
2. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 5 - Beschlussfähigkeit und Beratungen

1. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist erreicht, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen. Beim schriftlichen Verfahren ist eine Abstimmung nur dann gültig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses eine Stimme abgegeben haben.
2. Stellungnahmen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

Artikel 6 - Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft Sitzungen schriftlich ein. Die Einberufung wird zusammen mit den relevanten Dokumenten mindestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin übermittelt.
2. Der Präsident der Bank kann gebeten werden, an Sitzungen teilzunehmen.
3. Die Beratungen des Ausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Stellungnahmen des Ausschusses werden von einem Sekretariat zu Protokoll genommen, das die Bank für diese Zwecke einrichtet.
4. Der Ausschuss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beraten, abstimmen und Stellungnahmen verabschieden. Der Ausschuss kann ebenfalls auf Tele- und Videokonferenzen oder andere elektronische Medien zu den von ihm festgelegten Bedingungen zurückgreifen.

KAPITEL III – VERFAHREN VOR DEM AUSSCHUSS

Artikel 7 - Befassung des Ausschusses

Sobald ein Mitgliedstaat einen Kandidaten vorstellt, der für eine Ernennung zum Mitglied des Direktoriums oder zum ordentlichen Mitglied des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden soll, oder sobald der Präsident der Bank gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Kandidaten vorstellt, der für eine Ernennung zum Beobachter im Prüfungsausschuss vorgeschlagen werden soll, sendet der Generalsekretär der Bank diesen Vorschlag an den Vorsitzenden des Ausschusses.

Artikel 8 - Bereitstellung zusätzlicher Informationen

1. Der Ausschuss kann den Mitgliedstaat, der den Kandidaten vorstellt, oder den Präsidenten der Bank und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die (im Falle von Beobachtern im Prüfungsausschuss) den Kandidaten vorstellen, um die Zusendung zusätzlicher Informationen oder anderer Dokumente bitten, die der Ausschuss für seine Beratungen als erforderlich erachtet.
2. Zur Beurteilung von kollektivem Wissen und Fachkompetenz des Direktoriums oder des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 2.A Absatz 4 konsultiert der Ausschuss im Falle von Ernennungen von Mitgliedern des Direktoriums den Präsidenten der Bank und im Falle von Ernennungen in den Prüfungsausschuss den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, um den etwaigen spezifischen Bedarf zu erfahren, der im Direktorium oder im Prüfungsausschuss zum Zeitpunkt der Ernennung besteht.
3. Der Ausschuss ist befugt, jegliche Informationen anzufragen und zu verwenden, die er für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich erachtet.

Artikel 9 - Anhörung

Der Ausschuss kann den Kandidaten anhören. Die Anhörung ist vertraulich.

Artikel 10 - Empfänger der Stellungnahme

1. Der Ausschuss übersendet seine Stellungnahme an den Mitgliedstaat, der den Kandidaten vorstellt, oder im Falle von Beobachtern im Prüfungsausschuss an den Präsidenten der Bank und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2. Beschließt der Mitgliedstaat oder der Präsident der Bank gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (im Falle von Beobachtern im Prüfungsausschuss) nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses, den Kandidaten offiziell zur Ernennung vorzustellen, so wird die Stellungnahme des Ausschusses je nach Fall dem Präsidenten der Bank, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gouverneure vorgelegt.

Artikel 11 - Begründung der Stellungnahme

1. Die Stellungnahme des Ausschusses schließt entweder *ohne Einwände* oder *mit Vorbehalten* im Hinblick auf den vorgeschlagenen Kandidaten.
2. Im Falle von Vorbehalten muss der Ausschuss seine Stellungnahme begründen. Er legt die wesentlichen Gründe dar, auf die sich seine Stellungnahme stützt.

Artikel 12 - Fristen

1. Der Ausschuss sendet seine Stellungnahme binnen eines Monats (i) nach Erhalt des vom Generalsekretär zugesandten Ernennungsvorschlags, (ii) nach Erhalt etwaiger angeforderter zusätzlicher Informationen oder (iii) nach der Anhörung des Kandidaten, wobei das spätere Datum maßgeblich ist, und auf jeden Fall spätestens sechzig (60) Tage, nachdem der Ausschuss den Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme erhalten hat.
2. Sollte der Ausschuss seine Stellungnahme nicht innerhalb dieses Zeitraums zusenden, so hat der Mitgliedstaat oder der Präsident der Bank gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (im Falle von Beobachtern im Prüfungsausschuss) gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 der Satzung sowie Artikel 27 Absatz 1 und 6 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, seinen Kandidaten vorzustellen.

Artikel 13 - Delegation von Aufgaben

Der Ausschuss darf keine seiner Aufgaben an Dritte delegieren.

KAPITEL IV – ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 14 – Berichterstattung

Der Ausschuss erstattet dem Rat der Gouverneure jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

Artikel 15 - Finanzielle Bestimmungen

Die Mitglieder des Ausschusses werden für ihre Arbeit und ihre Aufwendungen nach derselben Regelung vergütet und entschädigt wie die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 16 - Änderung der Leitlinien

1. Die vorliegenden Leitlinien werden vom Rat der Gouverneure verabschiedet.
2. Der Rat der Gouverneure ermächtigt den Verwaltungsrat, etwaige spätere Änderungen dieser Leitlinien vorzunehmen.
3. Jegliche Änderung erfolgt unter Beachtung des durch die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzung der Bank gesetzten Rahmens.
4. Der Rat der Gouverneure wird unverzüglich über jede Änderung informiert.

Beratender Ausschuss für Ernennungen Leitlinien für die Tätigkeit

Ab 28. April 2020 gültige Fassung



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org